

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/191/21

Dresden, 11. März 2025

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (Die Linke)

Drs.-Nr.: 8/1617

Thema: Verzögerung bei der Aufnahme des Wirkbetriebs des Gemeinsamen Kompetenz- und Dienstleistungszentrum (GKDZ)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Umsetzungsstand hat, soweit dies jeweils den Freistaat Sachsen bzw. den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung betrifft, im Laufe des Jahres 2024 und gegenwärtig die Errichtung des GKDZ in Bezug auf Baumaßnahmen, Personalentwicklung, Vergabeverfahren, Installation von Hardware und Entwicklung von Software erreicht?

Das Gemeinsame Kompetenz- und Dienstleistungszentrum der Polizeien der Länder Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auf dem Gebiet der polizeilichen Telekommunikationsüberwachung als rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts (GKDZ [AöR]) hat in Zusammenarbeit mit den beteiligten Trägerländern seit dem Jahr 2018 alle Voraussetzungen zur Erreichung des Wirkbetriebs geschaffen. Der abschließende Wirkbetrieb ist von der Liefertreue der vertraglich gebundenen Unternehmen abhängig. Der GKDZ-Staatsvertrag selbst enthält keine Termine oder Fristen hinsichtlich eines konkreten oder voraussichtlichen Wirkbetriebs.

Die Einsatzbereitschaft des GKDZ (AöR) erfolgt schrittweise in mehreren Aufbauphasen. So wurden u. a. die Standorte für die georedundanten Rechenzentren ertüchtigt und der Behördensitz in Leipzig ausgebaut, EU-weite Vergabeverfahren durchgeführt, Rahmenverträge zur Ausrüstung der TKÜ¹-Rechenzentren mit Speicher- und Servertechnik abgeschlossen und die Anbindung aller Länderpolizeien vorbereitet.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

¹ Telekommunikationsüberwachung

Mit Stand zum 1. Januar 2025 hat das GKDZ (AöR) 23 Beschäftigte. Die Personalstärke wächst nach Maßgabe der anfallenden Aufgaben bedarfsgerecht. Der Wirkbetrieb soll nach gegenwärtigem Planungsstand mit ca. 40 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abgebildet werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der entsprechenden Beschaffungsvorgänge (Speicher- und Servertechnik) wurde auch ein Vertrag über die Lieferung der spezifischen TKÜ-Software abgeschlossen. Seit dem Jahr 2022 ist das vertragsgebundene Unternehmen beauftragt, die vereinbarten Leistungen zu erbringen und die erforderliche Software zu liefern.

Frage 2:

Aus welchen konkreten Gründen, die seit Beginn des Jahres 2024 eintraten, bekannt wurden oder sich fortsetzten, und um welchen Zeitraum verzögert sich die Aufnahme des Wirkbetriebs des GKDZ?

Die Aufnahme des Wirkbetriebs war ursprünglich für das Jahr 2024 vorgesehen. Das beauftragte Unternehmen hat dann Ende des Jahres 2023 mitgeteilt, dass es im Jahr 2024 die geschuldete Software nicht wie vereinbart liefern kann. Nach Auskunft des Unternehmens wird sich die Erstellung der beauftragten Software und damit das Erreichen des Wirkbetriebs voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern. Hauptursächlich seien Schwierigkeiten bei der Programmierung des TKÜ-Systems sowie personelle Probleme beim Unternehmen, welche aufgrund des starken Wettbewerbs auf dem IT-Arbeitsmarkt nicht kurzfristig ausgeglichen werden können. Alle Parteien arbeiten intensiv daran, den Verzug zu minimieren und den Wirkbetrieb schnellstmöglich zu erreichen. Gegenwärtig macht das Unternehmen gute Fortschritte. In Kürze wird eine Referenzanlage geliefert, sodass mit den Softwaretests begonnen werden kann.

Frage 3:

Inwieweit wurden, soweit dies jeweils den Freistaat Sachsen bzw. den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung betrifft, seit Beginn des Jahres 2024 Zahlungen für welche jeweiligen Leistungen und in welcher jeweiligen Höhe an das mit der Entwicklung der TKÜ-Software beauftragte Unternehmen geleistet oder in dem Zusammenhang fällig gewordene Zahlungen aus welchen jeweiligen Gründen nicht geleistet?

Frage 4:

Inwieweit und mit welchen Ergebnissen und Konsequenzen wurden auf der Auftraggeberseite, soweit dies jeweils den Freistaat Sachsen bzw. den Zuständigkeitsbereich der Staatsregierung betrifft, seit Beginn des Jahres 2024 im Zusammenhang mit dem eingetretenen Verzug bei der Entwicklung bzw. Fertigstellung und Auslieferung der TKÜ-Software welche rechtlichen Schritte zur Minimierung oder Kompensation des Schadens – z.B. Vertragsstrafen, andere zivilrechtliche Ansprüche – geprüft, eingeleitet bzw. zuvor eingeleitete Prüfungen oder rechtliche Schritte fortgeführt?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Der Freistaat Sachsen ist verpflichtet, gemäß dem Wirtschaftsplan des GKDZ (AöR) als eines der fünf Trägerländer den jährlichen Finanzierungsbeitrag an das GKDZ (AöR) zu leisten.

Bisher wurden keine Zahlungen durch das GKDZ (AöR) an das für die Entwicklung der TKÜ-Software beauftragte Unternehmen geleistet.

Auftraggeber und Anspruchsinhaber ist das GKDZ (AöR). Die AöR hat unmittelbar nach Bekanntwerden des Verzugs alle Ansprüche geprüft und geltend gemacht. Das GKDZ (AöR) hat insbesondere Vertragsstrafen und Schadenersatzansprüche in enger Abstimmung mit den beteiligten Trägerländern außergerichtlich durchgesetzt. Dieser Prozess wurde noch im Jahr 2024 abgeschlossen. Die Ersatzzahlungen fließen dem GKDZ (AöR) zu und decken u. a. die laufenden Kosten für Personal sowie Hardware-Betrieb einschließlich Systemservice vollständig. Mit diesen Mitteln wird bis zum Wirkbetrieb zugunsten des Freistaates Sachsen sowie der weiteren Trägerländer im GKDZ (AöR) modernste IT-Infrastruktur sowie Know-how kontinuierlich aufgebaut.

Für das Wirtschaftsjahr 2025 zahlt der Freistaat Sachsen im Ergebnis dieser rechtlichen Maßnahmen keinen Finanzierungsbeitrag an das GKDZ (AöR). Eine Doppelbelastung der Landeshaushalte (Mittelbereitstellung für das GKDZ [AöR] und der Landeskriminalämter im Bereich der TKÜ) ist gegenwärtig ausgeschlossen.

Frage 5:

Trifft es insbesondere zu, dass die Auftraggeberseite darauf verzichtet, etwaige Schadenersatzansprüche rechtlich geltend zu machen, und falls ja: Warum?

Nein. Es wird auf die zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster